

Österreichische

JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

Chefredakteur Gerhard Hopf

Redaktion Robert Fucik, Kurt Kirchbacher, Hans Peter Lehofer

Evidenzblatt Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer,
Martina Weixelbraun-Mohr

Anmerkungen Andreas Konecny, Martin Spitzer

Juni 2019

11

481 – 528

Aktuelles

Drittes Gewaltschutzgesetz in Begutachtung ➔ 481

Beiträge

Der Brexit von Rom und Brüssel

Elisabeth Tretthahn-Wolski und Anna Förstel ➔ 485

Aktuelle VwGH-Rechtsprechung zum Abgabenrecht 2017/2018

Peter Unger ➔ 490

Recht auf Vergessenwerden und Kriminalberichterstattung

Lukas Staffler ➔ 498

Evidenzblatt

**Ordre-public-Widrigkeit der Ungleichbehandlung
von Mann und Frau** *Martin Legath* ➔ 506

**Bei schadenstypischem Konto im Inland ist Wohnsitz des
inländischen Anlegers Erfolgsort** *Ulrike Frauenberger-Pfeiler* ➔ 513

Antrag auf Fortführung ➔ 520

Der Brexit von Rom und Brüssel

Zu den Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf das internationale Zivil- und Zivilprozessrecht

Der Austritt des UK aus der EU führt dazu, dass die EU-Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit, Vollstreckung ausländischer Urteile und Bestimmung des anwendbaren Rechts im Verhältnis zum UK in weiten Teilen nicht mehr anwendbar sind. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf das internationale Zivil- und Zivilprozessrecht, die in diesem Artikel näher erläutert werden.

Von Elisabeth Tretthahn-Wolski und Anna Förstel

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Internationale Zuständigkeit
 - 1. Ausgangslage
 - 2. Nach dem Brexit
- C. Anwendbares Recht
 - 1. Ausgangslage
 - 2. Nach dem Brexit
- D. Zustellung und Beweisaufnahme
 - 1. Ausgangslage
 - 2. Nach dem Brexit
- E. Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen aus dem UK
 - 1. Ausgangslage
 - 2. Nach dem Brexit
- F. Schiedsverfahren
- G. Übersicht
- H. Schlussfolgerung

- internationale Zuständigkeit der Gerichte,
- auf vertragliche und außervertragliche Ansprüche anwendbares Recht,
- Zustellung und Beweisaufnahme im internationalen Rechtsverkehr und
- Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen.

B. Internationale Zuständigkeit

1. Ausgangslage

Die internationale Zuständigkeit der Gerichte der EU-Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen ist primär durch die Verordnung (EU) 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) geregelt.

Weitere Rechtsquellen sind das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von Lugano (LGVÜ) im Verhältnis zur Schweiz, Norwegen und Island und das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 30. 6. 2005 (HGÜ), das bislang von der EU, Dänemark, Mexiko, Montenegro und Singapur ratifiziert wurde.¹⁾ In ihrem jeweiligen Anwendungsbereich verdrängen diese Instrumente die nationalen Zuständigkeitsbestimmungen.

2. Nach dem Brexit

Die EuGVVO setzt die Mitgliedschaft in der EU voraus und erfordert – anders als Kollisionsrecht – fortbestehende Gegenseitigkeit. Scheidet das UK aus der EU aus, wird daher die EuGVVO als EU-Recht keine Anwendung mehr finden (Art 50 Abs 3 EUV).²⁾ LGVÜ und HGÜ setzen zwar die Mitgliedschaft in der EU nicht voraus, allerdings ist das UK kein Signatarstaat, sodass die Anwendung dieser Abkommen im Verhältnis mit

1) Das HGÜ ist in der EU mit Ausnahme von Dänemark am 1. 10. 2015 in Kraft getreten.

2) *Sonntag*, Die Konsequenzen des Brexit für das Internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht (2017) 80 mwN; *Masters/McRae*, What does Brexit mean for the Brussels Regime? *Journal of International Arbitration* 33, Special Issue (2016) 492 ff; *Hess*, Back to the Past: BREXIT und das europäische internationale Privat- und Verfahrensrecht, *IPRax* 2016, 409 (411).

ÖJZ 2019/60

EuGVVO;
Rom I-VO;
Rom II-VO;
ZustellVO;
BeweisafnVO

Brexit;
internationale
Zuständigkeit;
Vollstreckbarkeit;
anwendbares
Recht

dem UK nur mittelbar über die EU begründet wird. Daher sind auch LGVÜ und HGÜ mit Wirksamwerden des Brexit für das UK nicht länger anwendbar.³⁾

Um einen drastischen Schnitt durch den Brexit zu vermeiden, sieht der derzeitige Entwurf des Austrittsvertrags⁴⁾ Übergangsregelungen für die weitere Anwendbarkeit der EuGVVO bis zum 31. 12. 2020 (Übergangszeit) vor. Demnach sollen die Bestimmungen der EuGVVO zur internationalen Zuständigkeit für Verfahren weiter gelten, die bis zum Ablauf der Übergangszeit eingeleitet wurden, und für Verfahren, die mit solchen Verfahren nach Art 29 bis 31 EuGVVO im Zusammenhang stehen (Art 67 Abs 1 Austrittsvertrag). Entsprechende Regelungen zum LGVÜ und HGÜ sind nicht vorgesehen.

a) Nach Ablauf der Übergangszeit bzw ohne zusätzliche Vereinbarungen

Nach Ablauf der Übergangszeit bzw sollte es nicht zum Abschluss des Austrittsvertrags kommen, stellt sich die Frage, welche Vorschriften für die internationale Zuständigkeit in Zukunft zur Anwendung gelangen.

(Teilweises) Wiederaufleben des EuGVÜ

Insb stellt sich die Frage, ob das Übereinkommen von Brüssel vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVÜ) – dem (völkervertraglichen) „Vorgänger“ der EuGVVO –, dem das UK und Österreich beigetreten sind,⁵⁾ nach dem Brexit wieder auflebt oder ob das EuGVÜ durch EU-Verordnungen⁶⁾ (stillschweigend) aufgehoben oder beendet wurde.⁷⁾

UE spricht viel dafür, dass das EuGVÜ im Fall des Brexit wieder auflebt. Das EuGVÜ wurde zwar durch die Nachfolgeregelungen (EuGVVO 2000 und EuGVVO) faktisch bedeutungslos, blieb aber weiterhin in Kraft.⁸⁾ Gegen eine Aufhebung des EuGVÜ durch die EuGVVO 2000 spricht der klare Wortlaut des Art 68 EuGVVO 2000, wonach diese „im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens“ tritt, „außer hinsichtlich der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, die in den territorialen Anwendungsbereich dieses Übereinkommens [gemeint EuGVÜ] fallen“. Dagegen spricht auch, dass ein völkerrechtlicher Vertrag durch Abschluss eines späteren Vertrags nur beendet wird, wenn aus dem späteren Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, dass die Vertragsparteien beabsichtigten, den Gegenstand durch den späteren Vertrag zu regeln (Art 59 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge – WVK). Die EuGVVO 2000 sieht aber gerade nicht vor, dass das EuGVÜ – jedenfalls im Rahmen seines territorialen Wirkungsbereichs – unwirksam werden soll. Zudem lässt sich ins Treffen führen, dass die EuGVVO 2000 ein Unionsrechtsakt und nicht – wie vom WVK gefordert – ein völkerrechtlicher Vertrag ist und somit schon aufgrund seiner Rechtsform nicht dazu geeignet ist, das EuGVÜ zu beenden.

Im Ergebnis kommt das EuGVÜ dann zur Anwendung, wenn die Gerichte des ausgetretenen UK bzw die Gerichte der 14 EU-Mitgliedstaaten, die Partei des EuGVÜ sind (ua Österreich, Deutschland), im Ver-

hältnis zum UK ihre internationale Zuständigkeit prüfen. Aufgrund der veralteten Bestimmungen des EuGVÜ sind zahlreiche internationale Zuständigkeiten, die mit der EuGVVO eingeführt wurden – wie die Verbraucher- und Arbeitnehmergerichtsstände –, nicht vorgesehen und Gerichtsstandsvereinbarungen nur zulässig, wenn eine Partei ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat (vgl Art 17 EuGVÜ). Für die Auslegung des EuGVÜ wäre wiederum der EuGH zuständig, dem die Gerichte des UK diesfalls auch nach dem Brexit Fragen zur Vorabentscheidung vorlegen müssten.⁹⁾

Fortgesetzte Anwendung der EuGVVO

Hingegen haben die Gerichte der 13 „jüngeren“ EU-Mitgliedstaaten, die nicht Vertragsstaaten des EuGVÜ sind, im Verhältnis zum UK die EuGVVO anzuwenden und müssen Beklagte aus dem UK nach dem Brexit wie Drittstaatsangehörige behandeln. In diesem Fall besteht – anders als im Anwendungsbereich des EuGVÜ – kein Schutz vor sog exorbitanten Gerichtsständen, also Gerichtsständen, die international betrachtet nicht anerkannt werden, weil sie verpönt sind (in Österreich zB der Vermögensgerichtsstand iSd § 99 JN).

Unverändert bleiben Gerichtsstandsvereinbarungen zulässig, in denen Parteien die Zuständigkeit der Gerichte eines EU-Mitgliedstaats vereinbaren. Bei solchen Vereinbarungen kommt es nicht auf den Sitz der Parteien (Art 25 EuGVVO) an. Die Wahl britischer Gerichte wird in Zukunft nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten beurteilt werden.

b) Alternative: Beitritt des UK zum LGVÜ und HGÜ?

Um in Zukunft weiterhin im Bereich des Zivil- und Handelsrechts mit der EU zu kooperieren, plant die britische Regierung dem LGVÜ aus dem Jahr 2007¹⁰⁾ beizutreten und es als UK selbständig zu ratifizieren.¹¹⁾

3) Beide Übereinkommen wurden von der EU im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Art 216 Abs 1 AEUV abgeschlossen und nicht von den Mitgliedstaaten. Folge des Brexit ist es, dass die nach Art 216 Abs 1 AEUV geschlossenen Übereinkommen außer Kraft treten.

4) Draft Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community, as agreed at negotiators' level on 14 November 2018, TF50(2018) – Commission to EU27 (Austrittsvertrag).

5) Vgl zum Thema *Masters/McRae*, Brexit 492 ff.

6) Zunächst die VO (EG) 44/2001 des Rates v 22. 12. 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO 2000) und später die EuGVVO.

7) AA *Sonnentag*, Brexit 80 ff; *Masters/McRae*, Brexit 492 ff. Auch die Aussagen der britischen Regierung lassen darauf schließen, dass das UK nicht von einer Anwendbarkeit des EuGVÜ ausgeht.

8) Art 66 EuGVÜ; so auch *Ungerer in Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel*, Brexit und die juristischen Folgen, Brexit von Brüssel und den anderen EU-Verordnungen zum internationalen Zivilverfahrens- und Privatrecht 298.

9) Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. 9. 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, ABI L 1975/204, 28. Zum Beitritt des UK vgl insofern ABI L 1978/304, 97. Die Fortgeltung des Protokolls als Konsequenz der Fortgeltung des Brüsseler Übereinkommens sieht auch *Hess*, IPRax 2016, 409 (413).

10) Anders als bei den Brüsseler Übereinkommen ersetzte das LGVÜ im Jahr 2007 das vorherige Lugano-Übereinkommen vollständig, sodass ein Rückgriff auf das Lugano-Übereinkommen von 1988 ausgeschlossen ist (vgl Art 69 Abs 6 LGVÜ).

11) P 147 White Paper on the future relationship between the UK and the EU of 12 July 2018 (White Paper).

Das LGVÜ entspricht im Vergleich zum EuGVÜ wesentlich besser den Erwartungen an eine zeitgemäße Regelung der internationalen Zuständigkeit. Soweit das LGVÜ ratifiziert wird, sollten daher keine maßgeblichen Änderungen zur Rechtslage vor dem Brexit eintreten.

Keine Anwendung würden jedoch bestimmte mit der EuGVVO im Jahr 2012 eingeführte Neuerungen finden, wie die verbesserte Abwehr von Torpedo-Klagen und die Möglichkeit, die Gerichte der Mitgliedstaaten unabhängig vom Sitz der Parteien für zuständig zu erklären.

Das UK könnte sich durch den Beitritt zum LGVÜ auch nicht von dem bei den Briten unbeliebten EuGH befreien. Nach dem LGVÜ wäre das UK verpflichtet, weiterhin Vorabentscheidungen des EuGH zu berücksichtigen.¹²⁾ Das UK scheint das erkannt zu haben und hält daher fest, dass es ein neues bilaterales Übereinkommen mit der EU anstrebt, das die internationale Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen regeln soll.¹³⁾

Schließlich beabsichtigt die britische Regierung, dem HGÜ beizutreten und es zu ratifizieren.¹⁴⁾ Das HGÜ sieht umfassende Regelungen zu Gerichtsstandsvereinbarungen vor. Soweit das HGÜ anwendbar ist und eine von der EuGVVO bzw dem EuGVÜ abweichende Bestimmung enthält, sollte das HGÜ vorgehen.¹⁵⁾ Zumindest im Bereich der EuGVVO sollten Abweichungen allerdings selten vorkommen.¹⁶⁾

C. Anwendbares Recht

1. Ausgangslage

Das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht ist innerhalb der EU-Mitgliedstaaten durch die Verordnung (EG) 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) geregelt. Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht wird durch die Verordnung (EG) 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) bestimmt.

Das UK hatte sich ursprünglich ausbedungen, dass Rom I und II im Verhältnis zum UK nicht anwendbar sein sollen, sich jedoch letztlich der Anwendbarkeit unterworfen.¹⁷⁾

Sowohl Rom I als auch Rom II sind in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar und bedürfen daher keiner nationalen Umsetzungsgesetze. Beide Verordnungen sind gemäß ihrer Art 1 anzuwenden, wenn die (außer-)vertraglichen Schuldverhältnisse eine „*Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen*“. Gem Art 2 Rom I und Rom II sind diese universell anwendbar; daher auch wenn das nach den Bestimmungen der Verordnungen anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist. Rom I und Rom II unterscheiden daher in ihrer Anwendung nicht, ob ein Rechtsstreit Bezug zu einem Drittstaat oder zu verschiedenen Mitgliedstaaten hat.

2. Nach dem Brexit

Nach dem Entwurf des Austrittsvertrags zwischen der EU und dem UK sind Rom I und II während des vereinbarten Übergangszeitraums bis 31. 12. 2020 weiter-

hin anwendbar (Art 66 Austrittsvertrag). Rom I gilt demnach für alle Verträge, die vor dem Ablauf der Übergangszeit abgeschlossen wurden.¹⁸⁾ Rom II gilt für schadensbegründende Ereignisse, die vor dem Ablauf der Übergangszeit eingetreten sind.¹⁹⁾

Sollten die EU und das UK keine Übergangs- oder entsprechende andere Vereinbarung über den Austritt treffen („Hard Brexit“), verlieren Rom I und Rom II unmittelbar mit dem Austritt des UK ihre Anwendbarkeit (Art 50 Abs 3 EUV).²⁰⁾

Das UK hat diesen Effekt bedacht und zur innerstaatlichen Durchführung des Brexit bereits im Juni 2018 ein Gesetz über den Ausstieg aus der EU, den sogenannten European Union (Withdrawal) Act 2018 (EUWA), erlassen.

Gem P 3 EUWA wird das bis zum Austritt direkt anwendbare EU Recht in nationales Recht übernommen (Überleitung),²¹⁾ sofern es nicht im EUWA ausdrücklich von der Überleitung in nationales Recht ausgenommen ist.

Rom I und II sind nicht von der Überleitung ausgenommen. Sie werden daher nach dem Mechanismus des EUWA Teil des UK-Rechts. Dadurch ist auch im Fall eines Hard Brexit die Weitergeltung der gesetzlichen Regelungen der Verordnungen und daher Kontinuität mit der bisherigen Rechtslage gewährleistet. Dies ist – anders als bei den Vorschriften des internationalen Zivilprozessrechts – möglich, weil Rom I und Rom II nicht auf Gegenseitigkeit beruhen.²²⁾

Nach Überleitung in das UK-Recht sind die Gerichte des UK jedoch nicht mehr an Entscheidungen des EuGH zur Interpretation von Rom I und II gebunden, die an oder nach dem Austrittstag erlassen wurden (P 6 Abs 1 lit a EUWA). Entscheidungen des EuGH oder einer anderen EU-Institution nach dem Austrittstag können bei der Interpretation durch die Gerichte des UK jedoch berücksichtigt werden (P 6 Abs 2 EUWA).²³⁾

Die Höchstgerichte im UK sind zudem unter bestimmten Umständen auch nicht an die Rechtsprechung des EuGH vor dem Austrittstag gebunden (P 4 ff EUWA). Gerichte des UK können nach dem Austrittstag auch keine Vorabentscheidungsverfahren

12) Art 1 Protokoll 2 über die einheitliche Auslegung des [Lugano-Übereinkommens.

13) P 148 White Paper.

14) No-Deal Guidance v 13. 9. 2018, 4.

15) Vgl Art 26 Abs 1 und 6 HGÜ; *Frauenberger-Pfeiler*, Haager Übereinkommen über Gerichtsstände, *ecolex* 2016, 131.

16) *Ungerer in Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel*, Brexit 305.

17) Entscheidung der Kommission v 22. 12. 2008 über den Antrag des UK auf Annahme der VO (EG) 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), *ABI L* 2009/10, 22; vgl *ErwGr* 39 Rom II-VO.

18) Art 66 lit a Austrittsvertrag.

19) Art 66 lit b Austrittsvertrag.

20) *Taylor/Brittain*, Brexit, *The Dispute Resolution Review* 2017, 3, <https://www.slaughterandmay.com/what-we-do/publications-and-seminars/publications/client-publications-and-articles/t/the-dispute-resolution-review-brexit/> (abgefragt am 20. 3. 2019); *Sonnentag*, Brexit 43 ff.

21) P 3 Abs 1 EUWA.

22) *Sharman/Glass/Lanzkron*, Brexit: Cross-border dispute resolution implications, <https://www.twobirds.com/en/news/articles/2018/global/brexit-cross-border-dispute-resolution-implications> (abgefragt am 20. 3. 2019). Daher gilt die Überleitung nicht für die EuGVVO; *Sonnentag*, Brexit 78 f.

23) *Sonnentag*, Brexit 54.

beim EuGH mehr einleiten (vgl P 6 Abs 1 lit b EUWA).

Unmittelbar nach dem Austrittstag bzw nach Ablauf der Übergangszeit ändert sich die Rechtslage zur Beurteilung des anwendbaren Rechts nicht. Durch den Wegfall der Bindungswirkung von Entscheidungen des EuGH und weil allfällige Änderungen von Rom I und II im UK nicht länger unmittelbar anwendbar sein werden, ist jedoch in Zukunft zu erwarten, dass sich die Rechtslage im UK und in den verbleibenden Mitgliedstaaten auseinanderentwickeln wird.²⁴⁾

D. Zustellung und Beweisaufnahme

1. Ausgangslage

Die Zustellung von Schriftstücken innerhalb der EU wird von der Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ZustellVO) geregelt.

Gerichtliche Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme ist von der Verordnung (EG) 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (BeweisafnVO) umfasst.

2. Nach dem Brexit

Nach dem Austrittsvertrag sind die ZustellVO und die BeweisafnVO in Fällen, die einen Bezug zum UK aufweisen, weiterhin auf Schriftstücke bzw Ersuchen anwendbar, die vor dem Ablauf der Übergangszeit bei einer der im Abkommen genannten Stellen eingelangt sind (Art 68 lit a und b Austrittsvertrag).

Sollten die EU und das UK keine Übergangs- oder entsprechende andere Vereinbarung über den Austritt treffen, sind die ZustellVO und die BeweisafnVO nach dem Austrittstag nicht mehr auf das UK anwendbar (Art 50 Abs 3 EUV).²⁵⁾

In Bezug auf einen Großteil der verbleibenden Mitgliedstaaten wird im Hinblick auf das UK im Bereich der Zustellung von Dokumenten auf das Übereinkommen vom 15. 11. 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Haager Zustellübereinkommen) anwendbar sein.

Österreich hat das Haager Zustellübereinkommen jedoch (noch) nicht ratifiziert. Zwischen Österreich und dem UK wird sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken daher nach dem Österreichisch-Britischen Rechtshilfeabkommen vom 31. 3. 1931 (Rechtshilfeabkommen 1931)²⁶⁾ richten (insb P II Rechtshilfeabkommen 1931).

Das UK kann nach dem Austritt aus der EU für gerichtliche Rechtshilfe im Bereich der Beweisaufnahme in Bezug auf den Großteil der verbleibenden Mitgliedstaaten auf das Übereinkommen vom 18. 3. 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Haager Beweisaufnahmeübereinkommen) zurückgreifen.

Österreich hat das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen nicht ratifiziert. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, werden die Gerichte daher auch im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme auf das Rechtshilfeabkommen 1931 zurückgreifen müssen (insb P III).

E. Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen aus dem UK

1. Ausgangslage

Bislang ist die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen in der EuGVVO, dem LGVÜ und dem HGÜ geregelt.

Im Anwendungsbereich der EuGVVO werden Entscheidungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten ohne vorherige Vollstreckbarerklärung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, es bedarf keines Exequaturverfahrens (Art 36 ff EuGVVO). Die Anerkennung wird bloß auf Antrag eines Berechtigten versagt, sollte einer der in Art 45 Abs 1 EuGVO abschließend genannten, restriktiv gefassten Gründe vorliegen. Dies ermöglicht, ein Urteil aus dem EU-Ausland in nahezu demselben Zeitrahmen zu vollstrecken wie ein nationales Urteil.

2. Nach dem Brexit

Wie bereits ausgeführt, sind die EuGVVO, das LGVÜ²⁷⁾ und das HGÜ²⁸⁾ für die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen nach dem Brexit im Verhältnis zum UK nicht mehr anwendbar.

Wie für die Bestimmungen der EuGVVO zur internationalen Zuständigkeit sieht der Austrittsvertrag auch für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen eine Weitergeltung der EuGVVO vor. Die EuGVVO ist für Entscheidungen, die in vor Ablauf der Übergangszeit eingeleiteten Verfahren ergangen sind, anzuwenden (Art 67 Abs 2 Austrittsvertrag). Eine gleichlautende Regelung mit Bezug auf die weitere Anwendung des LGVÜ und des HGÜ ist nicht vorgesehen.

Im Fall eines Brexit ohne Abschluss des Austrittsvertrags bzw nach Ablauf der Übergangszeit sollte, wie bereits aufgezeigt, das EuGVÜ wieder zur Anwendung kommen. Nach Art 31 ff EuGVÜ haben die Gerichte jener EU-Mitgliedstaaten, die Parteien des EuGVÜ sind, sowie die Gerichte im UK Urteile der Gerichte der Vertragsstaaten grundsätzlich ohne inhaltliche Prüfung anzuerkennen, wobei die Entscheidung im

24) Vgl *Taylor/Brittain*, Brexit, The Dispute Resolution Review 2017, 3 <https://www.slaughterandmay.com/what-we-do/publications-and-seminars/publications/client-publications-and-articles/t/the-dispute-resolution-review-brexit/> (abgefragt am 20. 3. 2019).

25) *Sonntag*, Brexit 145.

26) BGBl 1932/45.

27) Nach dem LGVÜ werden Entscheidungen der Gerichte der Vertragsstaaten (EU, Schweiz, Norwegen und Island) in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt.

28) Nach dem HGÜ werden Entscheidungen eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts eines Vertragsstaats (EU, Mexiko, Singapur, Dänemark und Montenegro) in den anderen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt.

Rahmen eines umfassenden Exequaturverfahrens mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden muss.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVÜ richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht bzw. bilateralen Staatsverträgen. Im Verhältnis zwischen Österreich und dem UK sind entsprechende Regelungen in dem Abkommen von 1962 vorgesehen.²⁹⁾

Die geplante Ratifizierung des LGVÜ und des HGÜ durch das UK würde die Anerkennung und Vollstreckung im Vergleich zu einer Anwendung des EuGVÜ und der bilateralen Verträge vereinfachen. Anders als unter der EuGVVO wäre jedoch trotzdem ein Exequaturverfahren durchzuführen (vgl. Art 38–41 LGVÜ; Art 14 HGÜ).

F. Schiedsverfahren

Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen richtet sich nach dem New Yorker Übereinkom-

men über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 (NYÜ), welches von 157 Staaten ratifiziert wurde, darunter auch von Österreich und dem UK.

Hieran wird sich aufgrund des Brexit nichts ändern, sodass Schiedsvereinbarungen und die Vollstreckung von Schiedssprüchen von einem EU-Austritt des UK nicht berührt werden.

G. Übersicht

Zur besseren Übersichtlichkeit gibt die nachstehende Tabelle einen Überblick über die besprochenen EU-Verordnungen und Übereinkommen und deren Status während der Übergangszeit, nach der Übergangszeit und nach einem Hard Brexit:

²⁹⁾ Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem UK über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen BGBl 1962/224.

Rechtsquelle		Rechtslage entsprechend des Austrittsvertrages		Nach einem Hard Brexit
	Während der Übergangszeit	Innerhalb der Übergangszeit eingeleitet	Nach der Übergangszeit	
Rom I	anwendbar	anwendbar auf Verträge, die bis zum Ablauf der Übergangszeit geschlossen wurden	ins nationale UK-Recht übernommen	ins nationale UK-Recht übernommen
Rom II	anwendbar	anwendbar auf schadensbegründende Ereignisse, die vor Ablauf der Übergangszeit eingetreten sind	ins nationale UK-Recht übernommen	ins nationale UK-Recht übernommen
EuGVO	anwendbar	anwendbar auf Verfahren, die bis zum Ablauf der Übergangszeit eingeleitet wurden sowie mit diesen im Zusammenhang stehen, und Entscheidungen, die in vor Ablauf der Übergangszeit eingeleiteten Verfahren ergangen sind	Position noch unklar; beabsichtigt ist der Abschluss eines bilateralen Vertrags zur int. Zuständigkeit und Anerkennung/Vollstreckung von Entscheidungen	Anwendung des EuGVÜ bzw. nationalen Rechts einschließlich bilateraler Verträge
LGVÜ	nicht anwendbar	nicht anwendbar	Position noch unklar	UK beabsichtigt, dem LGVÜ beizutreten und es zu ratifizieren
HGÜ	nicht anwendbar	nicht anwendbar	Position noch unklar	UK beabsichtigt, dem HGÜ beizutreten und es zu ratifizieren
ZustellVO	anwendbar	anwendbar im Hinblick auf Schriftstücke, die vor Ablauf der Übergangszeit zum Zweck der Zustellung bei einer zuständigen Stelle eingelangt sind	Position noch unklar	aufgehoben und ersetzt durch Haager Zustellübereinkommen bzw. Österreichisch-britisches Rechtshilfeabkommen
Beweis-aufnVO	anwendbar	anwendbar auf Beweisaufnahmeersuchen, die vor Ablauf der Übergangszeit bei einer zuständigen Stelle eingegangen sind	Position noch unklar	aufgehoben und ersetzt durch Haager Beweisaufnahmeübereinkommen bzw. Österreichisch-Britisches Rechtshilfeabkommen

Tabelle

H. Schlussfolgerung

Zusammengefasst betrachtet ergeben sich durch den Brexit im Bereich des internationalen Zivil- und Zivilprozessrechts deutliche Änderungen.

Die Auswirkungen betreffen zum überwiegenden Teil die internationale Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen aus den Mitgliedstaaten. Hier kommt es durch den Rückfall auf das EuGVÜ bzw nationales Recht zu einer unübersichtlichen Regelungslage und der Anwendung von teilweise stark veralteten Regelungen. Ob und inwieweit entsprechende bilaterale Verträge zur Verbesserung der Rechtslage abgeschlossen werden, ist bislang offen. Der derzeit an-

gedachte Beitritt des UK zum LGVÜ und zum HGÜ ist als erster positiver Schritt zu sehen. Die Regelungen bleiben aber hinter der modernen und laufend weiterentwickelten EuGVVO zurück. Bis in Bezug auf Gerichtsstandsvereinbarungen sowie die Durchsetzbarkeit von Entscheidungen Klarheit herrscht, sollte der Abschluss von Schiedsvereinbarungen überlegt werden, da internationale Schiedssprüche weiterhin in über 150 Staaten anerkannt und vollstreckt werden.

Im internationalen Privatrecht sind hingegen weniger nachteilige Brexit-Folgen zu befürchten, zumal das UK die entsprechenden kollisionsrechtlichen Regelungen bereits ins nationale Recht überführt hat.

→ In Kürze

Der (Hard) Brexit bringt erhebliche Änderungen im Bereich des internationalen Zivil- und Zivilprozessrechts. Der vorliegende Beitrag geht auf diese Änderungen ein und bespricht Lösungsvorschläge.

→ Zum Thema

Über die Autorinnen:

RA Mag. Elisabeth Tretthahn-Wolski, LL. M. (LSE), ist Rechtsanwältin bei BINDER GRÖSSWANG im Bereich Dispute Resolution.

Mag. Anna Förstel, LL. M. (UPenn), ist Rechtsanwaltsanwältin bei BINDER GRÖSSWANG im Bereich Dispute Resolution.

Kontaktadresse: BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH, Sterngasse 13, 1010 Wien.
Tel: +43 (0)1 534 80-0, Fax: +43 (0)1 534 80-8,
E-Mail: tretthahn@bindergroesswang.at und foerstel@bindergroesswang.at
Internet: www.bindergroesswang.at/

